

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 29. Oktober 2015

- Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS – Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT,
Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS –
Ratsmitglieder;
ROTH – Generaldirektor.
- Abwesend: Rainer STOFFELS und Matteo RAUW – Ratsmitglieder.

**Punkt 11. Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie
(Solaranlagen für die Warmwasserbereitung) (D.K.Nr. 485.22 und 811)**

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 29.03.2001, angepasst durch den Beschluss vom 24.01.2002 (Beträge) über die Einführung der Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung);

In Erwägung, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.12.2000 (so wie angepasst und abgeändert am 13.05.2004) zur Gewährung einer Prämie für die Errichtung eines solaren Warmwasserbereiters und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 27.11.2003 (sowie angepasst und abgeändert am 27.03.2009, 21.10.2010 und 14.02.2012[Ausführungserlass]) zur Gewährung einer Prämie für die Installierung eines solaren Warmwasserbereiters durch den Erlass vom 26.03.2015 der Wallonischen Regierung zur Einführung einer Prämienregelung für Privatpersonen, die Energieeinsparungen sowie die Renovierung von Wohnungen fördert und des Ministerialerlass vom 30.04.2015 (Ausführungserlass) über ersetzt wurde;

In Erwägung, dass durch diesen neuen Erlass das ganze Prämiensystem der Wallonischen Region überarbeitet wurde:

- * nur Privatpersonen haben Anrecht auf die Prämie;
- * das Haus muss mindestens 20 Jahre alt sein;
- * der Antragsteller muss dort seinen Hauptwohnsitz haben;
- * die Anlage muss neue Bedingungen erfüllen (u.a. min. 2 m² Fläche haben, einen Solaranteil von 60% erreichen, zwei Thermometer und einen Energiezähler besitzen, ...);

In Erwägung, dass daher die Regelung der Gemeinde angepasst werden muss, da die momentane Regelung der Gemeinde BÜLLINGEN unbedingt die Prämienzusage der Wallonischen Region erfordert;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, weiterhin die Produktion und den Gebrauch von Solarthermie zu fördern, um die Umwelt weniger zu belasten, sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen und somit einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die Investierung eines Privathaushaltes bzw. eines Unternehmens auf dem Gebiet der Gemeinde zwecks Nutzung der alternativen Energien, nämlich Solarthermie (mit Einbau eines Energiezählers), mit einem Zuschuss in Höhe von 750,00 € zu fördern;

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung (angepasster Beschluss vom 29.03.2001) zur Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von Solarthermie (Solaranlagen für die Warmwasserbereitung) voll und ganz zurückzuziehen und ab dem 01.04.2015 durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen, wobei das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags für die anzuwendende Regelung maßgebend ist:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für zwecks Nutzung von Solarthermie anfallende Investierungskosten (mit Einbau eines Energiezählers) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 750,00 € im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen;

Artikel 2. Die bezuschussbare Solaranlage (Solarthermie) muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden;

Artikel 3. Auszahlung des Zuschusses:

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses erfolgt ausschließlich auf Basis des durch die Verwaltung erstellten Antragsformulars. Dem Antrag müssen, um vollständig zu sein, quittierte Kopien von Rechnungen und Belegen beigelegt sein;

Artikel 4. Die in Frage kommende Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern;

Artikel 5. Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden;

Artikel 6. Nur das Gemeindegremium wird ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 13.08.2021

Namens des Rates:

Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.